



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 12/2018 vom 14.06.2018

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
UVP-Vorprüfung Windpark Düste GmbH & Co. KG - Aktenzeichen: 63 DH 00229/2017/71 -	2
UVP-Vorprüfung Klaus Seevers KG, Seevers Mast KG - Aktenzeichen: 63 DH 01668/2018/71 - .	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
Stadt Sulingen	3
Bauleitplanung der Stadt Sulingen - Bekanntmachung über die 2. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	3
Samtgemeinde Rehden - Gemeinde Barver	5
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2018	5
Gemeinde Dickel	6
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2018	6
Gemeinde Hemsloh	8
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2018	8
Gemeinde Rehden	9
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2018	9
Gemeinde Wetschen	11
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2018	11
C Bekanntmachungen anderer Stellen	12

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

UVP-Vorprüfung Windpark Düste GmbH & Co. KG - Aktenzeichen: 63 DH 00229/2017/71 -

Der Windpark Düste GmbH & Co. KG hat die Änderung der genehmigten Windkraftanlage gestellt. Es ist eine Reduzierung der Anlage vom Typ Enercon E-92, mit 104 m Nabenhöhe, 92 m Rotordurchmesser, auf nunmehr 150 m Gesamthöhe und 2,35 MW Nennleistung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	^	Düste	Düste
Flur		5	5
Flurstück		42/1	43/1

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Durch die Änderung der genehmigten Anlage vom Typ Vestas V 100 (175 m Gesamthöhe) auf eine Anlage vom Typ Enercon E-92 (150 m Gesamthöhe) reduziert sich die Gesamthöhe der Anlage um 25 m. Für die Schutzkriterien ergibt sich aufgrund der Änderung des Anlagentyps keine erhebliche Betroffenheit.

Die prüfrelevanten Schutzgebiete und –objekte weisen ausreichende Abstände auf. Die festgestellten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Schützenswerte Biotopstrukturen sind nicht direkt betroffen.

Aus wasserbehördlicher Sicht ergibt sich ebenfalls keine konkrete Betroffenheit; die Flurstücke liegen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

UVP-Vorprüfung Klaus Seevers KG, Seevers Mast KG - Aktenzeichen: 63 DH 01668/2018/71 -

Klaus Seevers KG, Seevers Mast KG, Herrn Klaus Seevers, Wulfhooper Str. 47, 38816 Stuhr, hat den Rückbau des Güllebehälters und den Neubau eines Güllebehälters mit Abdeckung sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Fahrenhorst
Flur	5
Flurstück	66/5

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten.

Der landwirtschaftliche Betrieb Seevers liegt im Wasserschutzgebiet Ristedt Zone IIIA. Da es sich bei dem Bauvorhaben um die Lagerung allgemein wassergefährdender Stoffe handelt, liegt aus wasserbehördlicher Sicht eine Betroffenheit vor. Jedoch wird das Risikopotenzial durch bauliche und Überwachungsmaßnahmen entsprechend der AwSV verringert.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen

- Bekanntmachung über die 2. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 114 der Stadt Sulingen „Feldgärten III“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

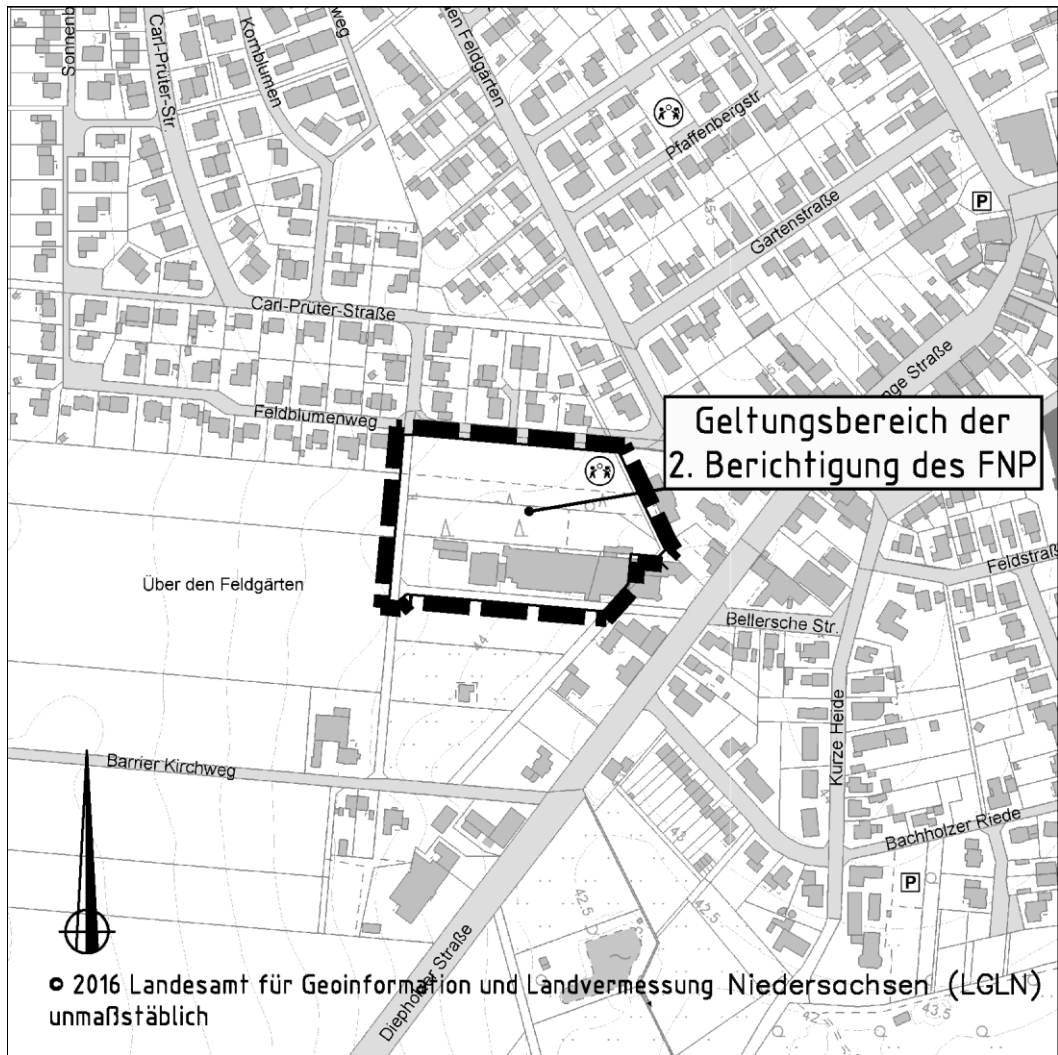
Der Satzungsbeschluss wurde am 03.04.2018 im Amtsblatt Nr. 07/ 2018 des Landkreises Diepholz bekannt gemacht. Der vorgenannte Bebauungsplan ist damit am 03.04.2018 rechtsverbindlich geworden.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes angepasst. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen werden in dem von der 2. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben.

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen stellt den nördlichen Teil des Plangebietes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dar. Der übrige Bereich ist Teil einer beidseitig der Langen Straße dargestellten gemischten Baufläche, an die sich rückwärtig dargestellte Wohnbauflächen anschließen.

Zukünftig wird der gesamte Geltungsbereich der 2. Berichtigung als Wohnbaufläche dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtsverbindlich.

Die o.g. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Ordnung & Verkehr), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 04.06.2018
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

**Samtgemeinde Rehden
- Gemeinde Barver**

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Barver
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barver in der Sitzung am 30.05.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	998.900	42.300		1.041.200
ordentliche Aufwendungen	972.700			972.700
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	966.700	42.300		1.009.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	905.600			905.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	90.000	4.800		94.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	367.500	1.900		369.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.600			18.600
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.056.700	47.100		1.103.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.291.700	1.900		1.293.600
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	-235.000	45.200		-189.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Gewerbsteuer	50		330	380

Barver, den 30.05.2018
Borggrefe
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 01.06.2018 (30–916–912) mitgeteilt, dass er diese 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 32, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 04. Juni 2018
gez. Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Dickel

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Dickel
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dickel in der Sitzung am 29.05.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	663.800	21.300		685.100
ordentliche Aufwendungen	666.900			666.900
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	652.800	21.300		674.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	639.000			639.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000			30.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	88.000	30.000		118.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	682.800	21.300		704.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	727.000	30.000		757.000
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	-44.200		8.700	-52.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Gewerbsteuer	20		330	350

Dickel, den 29.05.2018
Meyer
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 31.05.2018 (30–916–912) mitgeteilt, dass er diese 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 32, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 04. Juni 2018
gez. Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Hemsloh

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in der Sitzung am 30.05.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	625.500	39.300		664.800
ordentliche Aufwendungen	665.800			665.800
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	609.700	39.300		649.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	618.100			618.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	45.000			45.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	48.900			48.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	654.700	39.300		694.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	667.000			667.000
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	-12.300	39.300		27.000

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Gewerbsteuer	50		330	380

Hemsloh, den 30.05.2018
Sanderling
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 01.06.2018 (30–916–912) mitgeteilt, dass er diese 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 32, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 04. Juni 2018
gez. Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Rehden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rehden in der Sitzung am 28.05.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.117.500		4.947.700	5.169.800
ordentliche Aufwendungen	10.932.100		1.151.200	9.780.900
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.028.600		4.947.700	5.080.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.555.300		1.151.200	9.404.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.055.800	158.000		1.213.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.550.100		372.800	1.177.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	11.084.400		4.789.700	6.294.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.105.400		1.524.000	10.581.400
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	-1.021.000		3.265.700	-4.286.700

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.200.000,-- EUR um 400.000,-- EUR vermindert und damit auf 800.000,-- EUR neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Gewerbesteuer	50		330	380

Rehden, den 28.05.2018
Grelle
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 01.06.2018 (30–916–912) mitgeteilt, dass er diese 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 32, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 04. Juni 2018
gez. Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Wetschen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wetschen in der Sitzung am 29.05.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.138.100	125.600		2.263.700
ordentliche Aufwendungen	2.272.500	7.000		2.279.500
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.058.100	125.600		2.183.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.112.100	7.000		2.119.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	487.900		94.000	393.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	916.300	122.800		1.039.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.100			3.100
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.546.000	31.600		2.577.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.031.500	129.800		3.161.300
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	-485.500		98.200	-583.700

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Gewerbsteuer	50		330	380

Wetschen, den 29.05.2018

Rempe
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 01.06.2018 (30–916–912) mitgeteilt, dass er diese 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 32, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 04. Juni 2018
gez. Bloch
Samtgemeindebürgermeister

C Bekanntmachungen anderer Stellen